



vfgh

**Verfassungsgerichtshof
Österreich**

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes**

Tel ++43 (1) 531 22-1006
Fax ++43 (1) 531 22-499
Twitter: @VfGHSprecher
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Gerichtsantrag gegen Banken-Sanierungs- Gesetz aus formalen Gründen unzulässig

Der Verfassungsgerichtshof hat einen ersten Antrag eines Gerichtes (Handelsgericht Wien) gegen das Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz BaSAG) als unzulässig zurückgewiesen.

Das Gericht behauptete – vereinfacht gesagt: pauschal –, es sei verfassungswidrig, dass die Abwicklung der Heta (vormals Hypo) auf Basis des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfolge (Stichwort: „Moratorium“ der Finanzmarktaufsicht).

Der Antrag des Gerichts war allerdings nicht ausführlich genug: Es hat (nur) eine Bestimmung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes angefochten. Andere Bestimmungen im Gesetz, die von der behaupteten Verfassungswidrigkeit auch betroffen sein könnten, wurden jedoch nicht angefochten. Ist ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof aber „zu eng“ – wird also „zuwenig“ angefochten –, dann ist er aus diesen formalen Gründen unzulässig.

Eine Entscheidung in der Sache erfolgte daher nicht.

Zur Frage der Heta-Abwicklung vor dem Hintergrund des Banken- und Abwicklungsgesetzes ist seit kurzem ein – ausführlicherer – Parteienantrag einer deutschen Bank beim VfGH anhängig. Zu diesem Fall läuft das Vorverfahren.

Presseinformation vom 23. 10. 2015

Zahl der Entscheidung: G 315/2015, G 387/2015, V 100/2015